Amtsblatt

STADT MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 17 – 6. Oktober 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangerooge-weg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg**
- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge – Waltruper Weg / Beerwiede**
- **Offenlegung des Entwurfes der 23. Änderung des fortgeschriebenen Flächenutzungsplanes für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR-Grundstück im Stadtteil Mauritz-Ost**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262: Sankt Mauritz – Mondstraße / Erikaweg für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR**
- **Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262: Sankt Mauritz – Mondstraße / Erikaweg für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 486: Mecklenbeck – Verlegte Heroldstraße / Neuer DB-Haltepunkt**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gremmendorf - Gewerbegebiet Höltenweg**
- **Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2005 und des Lageberichts 2005 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 2. 10. 2006**
- **Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen vom 2. 10. 2006**
- **Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen) vom 2. 10. 2006**
- **Mitteilungen der Stadtwerke Münster GmbH**

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277: Kinderhaus – Kanalstraße / Wangerooge-weg für den Bereich Kanalstraße 381 / Memmertweg

Gemäß dem Baugesetzbuch soll für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 100, Flurstücke 234, 237, 239, 246, Teil des Flurstücks 263.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

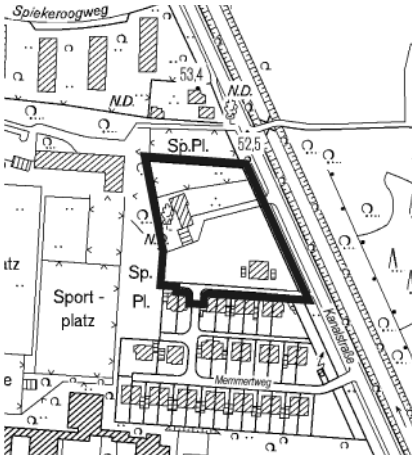

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 liegt vom 16. 10. bis 16. 11. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Planverfahren unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277 (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge – Waltruper Weg / Beerwiede

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 9. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Waltruper Weg / Beerwiede im Stadtteil Nienberge ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Nienberge,
Flur 16, Teile der Flurstücke 68, 232, 233,
Flur 19, Flurstücke 15, 38, 41, 55, 56, 58, 60, 61, Teile der Flurstücke 20, 54.

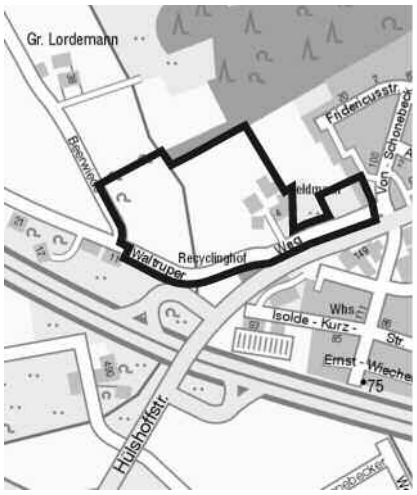

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 507

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 507 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Oktober 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 23. Änderung des fortgeschriebenen Flächenutzungsplanes für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR-Grundstück im Stadtteil Mauritz-Ost

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 9. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 23. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 16. 10. bis 16. 11. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt

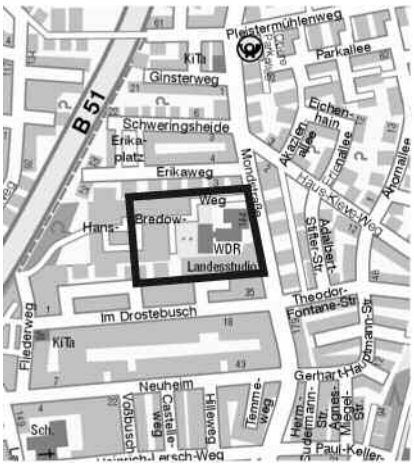

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 23. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/ stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

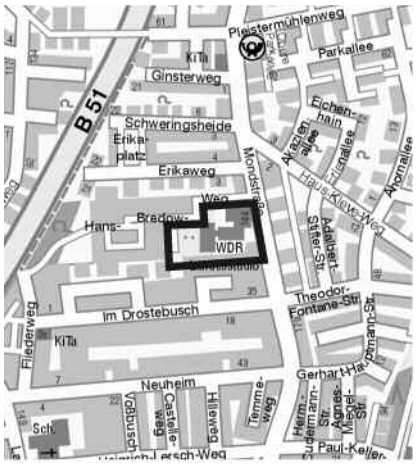

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262: Sankt Mauritz – Mondstraße / Erikaweg für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR

Der Rat der Stadt Münster hat am 27. 9. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 262: Sankt Mauritz – Mondstraße / Erikaweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in dem als SO-Gebiet „Funkhaus“ festgesetzten Teilbereich zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Oktober 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262: Sankt Mauritz – Mondstraße / Erikaweg für den Bereich Hans-Bredow-Weg / WDR

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 nebst Begründung und Umweltbericht aufgestellt.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 135, Flurstücke 305, 547, 548,
Teil des Flurstückes 407.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 262 liegt vom 16. 10. bis 16. 11. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 486: Mecklenbeck – Verlegte Heroldstraße / Neuer DB-Haltepunkt

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des

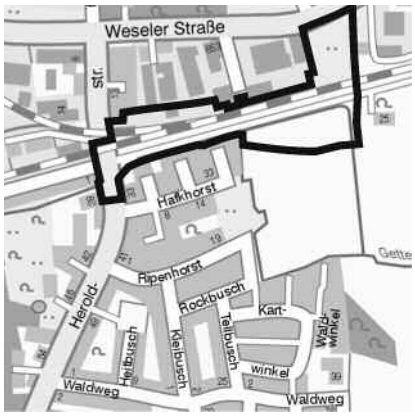

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 486

Bebauungsplanes Nr. 486 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegt das folgende Grundstück:

Gemarkung Amelsbüren
Flur 3: Flurstück 1005,
Teile der Flurstücke 351, 1006, 1131, 1182, 1263,

Gemarkung Münster
Flur 220: Flurstücke 106, 110,
Teile der Flurstücke 109, 237,

Flur 222: Flurstücke 43, 67,
Teile der Flurstücke 53 - 57, 64, 66,

Flur 223: Flurstücke 58, 306, 311, 319, 351- 353, 355,
Teile der Flurstücke 354, 422.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 486 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 486 liegt vom 16. 10. bis 16. 11. 2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

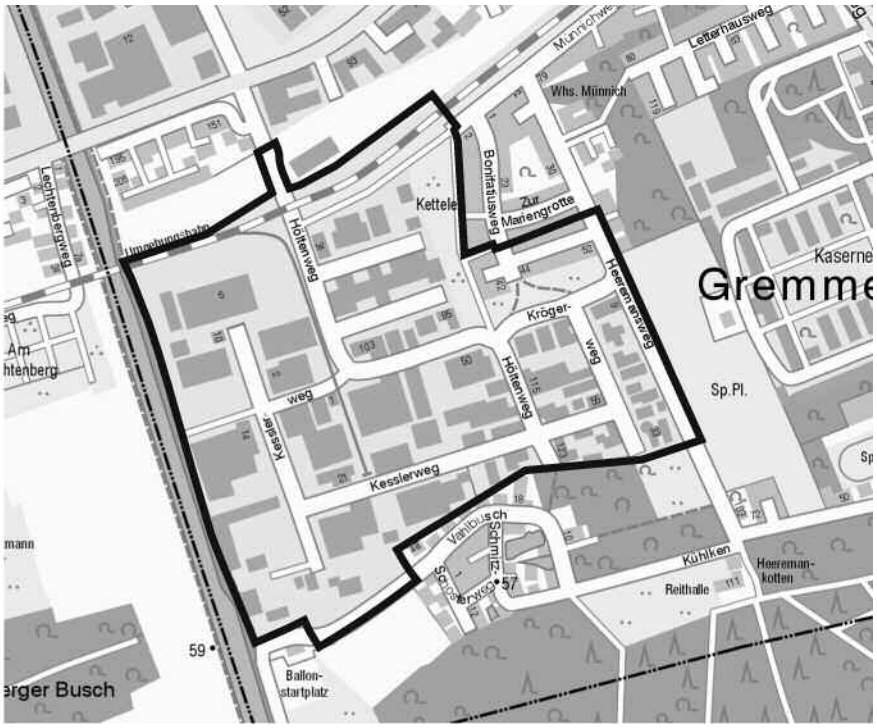

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 155

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gremmendorf - Gewerbegebiet Hölteweg

Der Bebauungsplan Nr. 155 soll insgesamt hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben geändert werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 155 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 16. 10. bis 30. 10. 2006 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung des Planes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NRW. S. 498) wird bekanntgemacht, daß der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006 mit Anlagen in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 17. Oktober 2006 während der Dienststunden beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 361, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 23. Oktober 2006 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 26. September 2006

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2005 und des Lageberichts 2005 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 6. 2006 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2005 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt sowie den Lagebericht 2005 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden.

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2005 beträgt 269.761,62 €. Er wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2005 und der Lagebericht 2005 liegt bei den

Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2005 und des Lageberichts 2005 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 12. 9. 2006 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2005 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. September 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 2 .10. 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 27. 9. 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgenden neuen Buchstaben j:

j) die gewählte Sprecherin/der gewählte Sprecher des Jugendrates der Stadt Münster.

Artikel 2

§ 4 Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für die nach den Buchstaben c – j bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind gleichzeitig je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

Artikel 3

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen vom 2. 10. 2006

Inhalt

Präambel
§ 1 Grundsätze
§ 2 Jugendforen
§ 3 Jugendrat
§ 4 Organe
§ 5 Plenum
§ 6 Vorstand
§ 7 Aufgaben des Vorstandes
§ 8 Arbeitsgruppen
§ 9 Begleitung der Jugendforen/des Jugendrates
§ 10 Grundsätze der Wahl der Jugendforen
§ 11 Wahlrecht/Wählbarkeit
§ 12 Wahlordnung
§ 13 Wahl des Jugendrates
§ 14 Vorbereitung der Jugendforen/des Jugendrates
§ 15 Sitzungen
§ 16 Geschäftsordnung
§ 17 Kompetenzen
§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 27. 9. 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt „mitWirkung“ der Bertelsmann Stiftung und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien am 1. Februar 2006 ein Expertenhearing „Jugendparlament für Münster?!“ durchgeführt. Das Expertenhearing hatte zum Ergebnis, dass sich die Jugendlichen, die Politik und die Arbeitsgemeinschaften für eine institutionalisierte Jugendvertretung in Münster aussprechen.

In diesem Sinne bilden der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessenvertretung von Jugendlichen für die Jugendlichen in Münster.

- Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen sichern die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Münster
- Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen fördern die Einflussnahme Jugendlicher auf kommunalpolitische Prozesse
- Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen können die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten
- Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen bieten Freiräume der Mitverantwortung

- Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen bieten die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben

§ 1
Grundsatz

1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat der Stadt Münster und ein Jugendforum in jedem Stadtbezirk gebildet. Der Jugendrat der Stadt Münster ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Münster gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster.
2) Ziel des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen ist es, den Interessen der Münsteraner Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

§ 2
Jugendforen

Zur Bildung des Jugendrates der Stadt Münster wird in jedem Stadtbezirk ein Jugendforum gewählt, das Vertreter/Vertreterinnen in den Jugendrat der Stadt Münster entsendet. Die Jugendforen bestehen aus höchstens 11 Mitgliedern. Werden weniger als 5 Bewerber/Bewerberinnen gewählt, gilt das Jugendforum als nicht gewählt.

§ 3
Jugendrat der Stadt Münster

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Dabei entsenden alle Jugendforen aus den Bezirken 2 Vertreter/Vertreterinnen, die drei Stadtbezirke mit der größten Zahl wahlberechtigter Kinder und Jugendlicher jeweils ein weiteres Mitglied.

§ 4
Organe

Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen in den Stadtbezirken haben jeweils folgende Organe:

a) Plenum
b) Vorstand

§ 5
Plenum

1) Das Plenum des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen in den Stadtbezirken ist das höchste beschlußfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern.
2) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und löst diese gegebenenfalls wieder auf.

§ 6
Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin.
2) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl wählen der Jugendrat und die Jugendforen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Sprecher/die Sprecherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates und der Jugendforen um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

§ 8
Arbeitsgruppen

Der Jugendrat und die Jugendforen können projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Münsteraner Kinder und Jugendlichen. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9
Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen werden von einem vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich wahrgenommen. Eine Fachkraft ist als Hauptansprechpartner/in für die Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen den Jugendgremien, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat und die Jugendforen bei ihrer Arbeit.

§ 10
Grundsätze der Wahl der Jugendforen

Die Jugendforen werden für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltag fest. Die Wahl erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn. Die Jugendforen bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Jugendforen im Amt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt.

§ 11
Wahlrecht / Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 Jahre, aber noch nicht 16 Jahre alt sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten und darüber hinaus Kandidat/innen, die ihr 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12
Wahlordnung

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 13
Wahl des Jugendrates

1) Die Jugendforen wählen aus ihrer Mitte die Vertreter/Vertreterinnen für den Jugendrat der Stadt Münster. Die jeweilige Anzahl ergibt sich gem. § 3 dieser Satzung. Für die Wahl gilt § 50 Absätze 2 und 5 GO NW.
2) Der Jugendrat der Stadt Münster bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt.
3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Stadt Münster aus,
   a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt,
   b) wenn seine Mitgliedschaft im Jugendforum des Stadtbezirks beendet ist,
   c) wenn es vom entsendenden Jugendforum abberufen wird. Dazu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendforums,
   d) am Tag seines 18. Geburtstages.

§ 14
Vorbereitung der Jugendforen und des Jugendrates

1) Vor der konstituierenden Sitzung des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen wird ein von der Verwaltung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster und der Jugendforen durchgeführt.
2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15
Sitzungen

1) Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen in den Stadtbezirken sollen in der Regel einmal monatlich tagen. Der Sprecher/die Sprecherin laden zu den Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Sprecher/die Sprecherin eine Sitzung einberufen.

2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

3) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.

4) Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt der Sprecher/die Sprecherin die Sitzungsleitung.

5) In der konstituierenden Sitzung der Jugendforen sollen auch die Vertreter/Vertreterinnen für den Jugendrat der Stadt Münster gewählt werden.

6) Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von den Sprechern/den Sprecherinnen oder in deren Abwesenheit von den Stellvertretern/Stellvertreterinnen geleitet.

7) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16
Geschäftsordnung

Der Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen in den Stadtbezirken können sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sinngemäß.

§ 17
Kompetenzen

1) Der Sprecher/die Sprecherin oder ein anderes vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung des Jugendrates für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.

2) Der Jugendrat kann jeweils eine/n Vertreter/in aus seiner Mitte in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und in den Sportausschuss entsenden.

3) Für die jeweiligen Vertreter/innen in den Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

4) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

5) Die Jugendforen können Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen. Sie sind berechtigt, Anregungen an den Jugendrat zu stellen.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen) vom 2. 10. 2006

Es werden die allgemeinen Wahlgrundsätze berücksichtigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit
§ 2 Wahlperiode
§ 3 Wahlorgane
§ 4 Wahlausschuss
§ 5 Wahlberechtigung
§ 6 Wählbarkeit
§ 7 Wahlhandlung
§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung
§ 9 Wahlverfahren
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
§ 11 Wahlprüfung
§ 12 Ausscheiden
§ 13 Ausführungsanweisung
§ 14 Bekanntmachung
§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW 2005 S. 498), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 27. 9. 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich / Zuständigkeit

1) Die Wahl findet in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.

2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürgerangelegenheiten.

§ 2
Wahlzeit

Die Jugendforen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die neuen Jugendforen zusammenkommen. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl ist in der Regel bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

§ 3
Wahlorgane

Wahlorgane sind:
- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Wahlorten

Der Wahlleiter wird vom Oberbürgermeister benannt.

§ 4
Wahlausschuss

1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
   - einem/einer vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien benannten Vertreter/in

- und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Bürgerangelegenheiten
- und einem/einer Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden/ Vorsitzende.

3) Der Wahlausschuss entscheidet bis vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

4) Bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

5) Regelungen zu den Wahlvorständen werden in der Ausführungsanweisung getroffen.

§ 5
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 aber noch nicht 16 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6
Wählbarkeit

1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten und darüber hinaus Kandidat/innen, die ihr 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendforum aus, rücken Kinder und Jugendliche in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.

4) Wiederwahl ist möglich.

§ 7
Wahlhandlung

1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt; den Termin der ersten Wahl 2006 legt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien fest.

2) Gewählt wird an den städtischen weiterführenden Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler der Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Münster sind, und diejenigen Jugendlichen, die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

§ 8
Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

1) Als Wahlbewerber kann jede/r, der die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters sowie fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nachweisen kann. Die Unterstützer/innen müssen Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum angeben.

2) Wahlvorschläge können nur vom Personenkreis des Absatzes 1 für sich selbst und in der Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe müssen bis zu einem festgelegten Stichtag bei der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, zur Weiterleitung an das Amt für Bürgerangelegenheiten eingehen. Der Stichtag wird vom Wahlleiter festgelegt. Näheres regelt die Ausführungsanweisung.

3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck erstellen. Dieser sollte mit einem aktuellen Foto von sich selbst versehen werden und muss Vorname und Familienname, das Geburtsdatum, Schule, Hobbys und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich zur Kandidatur aufstellen lässt.

(4) Das Amt für Bürgerangelegenheiten prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,

a) wenn er verspätet eingegangen ist;
b) wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief – eingereicht wird;
c) wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt;
d) wenn die vorgeschriebenen fünf Unterstützungsunterschriften fehlen;
e) wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9
Wahlverfahren

1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen und Alter in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es werden für jeden Bezirk verschiedenfarbige Stimmzettel erstellt, pro Stadtbezirk eine andere Farbe.

2) Es wird in den vom Wahlleiter festgelegten Wahlorten gewählt. Die Wahlorte für den jeweiligen Bezirk werden vom Wahlleiter bekannt gemacht.

3) In den Wahllokalen werden, nach Rücksprache mit der Wahlleitung, Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Stadtbezirk mit Bild, Namen und Altersangabe ausgehangen.

4) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

5) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerausweis, Kinderpass oder Personalausweis auszuweisen.

6) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.

7) Die Jugendforen bestehen aus höchstens 11 Mitgliedern. Werden weniger als 5 Bewerber/Bewerberinnen gewählt, gilt der Bezirksjugendrat als nicht gewählt.

§ 10
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1) Der Wahlleiter prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss stellt anschließend das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder pro Stadtbezirk fest.

2) Die Kandidaten/Kandidatinnen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren). Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

3) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.

4) Scheidet ein Mitglied des Jugendforums aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

5) Werden in einem Stadtbezirk weniger als 5 Bewerber/Bewerberinnen gewählt, gilt das Jugendforum als nicht gewählt.

§ 11
Wahlprüfung

1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlleiter und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.

2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12
Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendforum aus, wenn
a) es seine Mitgliedschaft niederlegt,
b) es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat,
c) die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 13
Ausführungsanweisung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Wahl, die in dieser Wahlordnung nicht geregelt sind und ihr nicht entgegenstehen, in einer Ausführungsanweisung zu regeln.

§ 14
Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden Schulen, in allen Bezirksverwaltungen, städtischen Jugendeinrichtungen. Der Wahltag und das Wahlergebnis werden darüber hinaus im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zu den Jugendforen der Stadt Münster tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsh bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Oktober 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Berthold Tillmann

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. Oktober 2006 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen (GM Plus) folgende Preise in Euro. Die Preissteigerung um 10 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzerstunden, resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 0,1 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 13,9 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)]	**6,957**
	Nettopreis	5,997
Jahresgrundpreis		**Euro/kW**
	Endpreis[1)]	**36,78**
	Nettopreis	31,71
Heizwasserfehlmenge		**Euro/m³**
	Endpreis[1)]	**14,20**
	Nettopreis	12,24
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Wärmezähler bis 1,5 m³	**Endpreis[1)]**	**155,60**
	Nettopreis	134,14
Wärmezähler bis 2,5 m³	**Endpreis[1)]**	**250,50**
	Nettopreis	215,95
Warmwasserzähler	**Endpreis[1)]**	**24,67**
	Nettopreis	21,27
Elektronischer Heizkostenverteiler	**Endpreis[1)]**	**14,80**
	Nettopreis	12,76

[1)] Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ bleiben unverändert bestehen.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen, um so eventuelle Nachzahlungen zu vermeiden. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15 % verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 01 80.2 000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im September 2006

Stadtwerke Münster

service rund um

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Fernwärmekunden/innen,

ab dem 1. Oktober 2006 ändern sich aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro. Die Preissteigerung um ca. 10 %, für einen Durchschnittskunden mit 1.500 Benutzerstunden, resultiert aus einer Grundpreiserhöhung um 1,7 % und einer Arbeitspreiserhöhung um 13,3 %.

Mengenpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1)]	**5,993**
	Nettopreis	5,166
Jahresgrundpreis		**Euro**
bis 10 kW	**Endpreis[1)]**	**293,10**
	Nettopreis	252,67
Jedes weitere kW	**Endpreis[1)]**	**29,310**
	Nettopreis	25,267
Heizwasserverluste		**Euro/m³**
	Endpreis[1)]	**12,96**
	Nettopreis	11,17
Verrechnungspreise		**Euro/Jahr**
Qn = bis 0,75 m³/h	**Endpreis[1)]**	**103,69**
	Nettopreis	89,39
Qn = 1,5 bis 2,5 m³/h	**Endpreis[1)]**	**159,53**
	Nettopreis	137,53
Qn = 3,0 bis 6,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**207,41**
	Nettopreis	178,80
Qn = 10,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**311,10**
	Nettopreis	268,18
Qn ≥ 15,0 m³/h	**Endpreis[1)]**	**414,80**
	Nettopreis	357,59

[1)] Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ bleiben unverändert bestehen.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen, um so eventuelle Nachzahlungen zu vermeiden. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15 % verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im September 2006

Stadtwerke Münster

service rund um

Die Stadtwerke Münster GmbH informiert:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen,
ab dem 1. Oktober 2006 ändern sich beim Heizgas-Sonderabkommen aufgrund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 0,29 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung entspricht, abhängig vom Verbrauch, durchschnittlich 4,4%.

1. Arbeitspreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1) 2)]	**5,92**
	Nettopreis	5,10
2. Grundpreis		**Euro/mtl.**
	Endpreis[1)]	**16,24**
	Nettopreis	14,00
3. Grenzpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1) 2)]	**6,21**
	Nettopreis	5,35
4. Verrechnungspreis		**Euro/mtl.**
für einen Erdgaszähler der Größe		
	Endpreis[1)]	**2,90**
bis G 6	Nettopreis	2,50
	Endpreis[1)]	**3,48**
bis G 16	Nettopreis	3,00
	Endpreis[1)]	**4,64**
bis G 25	Nettopreis	4,00
	Endpreis[1)]	**9,28**
bis G 40	Nettopreis	8,00
	Endpreis[1)]	**13,92**
bis G 65	Nettopreis	12,00
	Endpreis[1)]	**23,20**
bis G 100	Nettopreis	20,00

Werte gerundet

[1)] Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer
[2)] Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,64 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer). Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen, um so eventuelle Nachzahlungen zu vermeiden. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15% verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Abrechnung des Erdgasverbrauchs
Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. Oktober 2006 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im September 2006

Stadtwerke Münster

service rund um

Die Stadtwerke Münster GmbH informiert:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen,
ab dem 1. Oktober 2006 ändern sich bei der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas aufgrund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 0,29 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung entspricht, abhängig vom Verbrauch, für Kleinverbrauchskunden durchschnittlich 2,4% und für Grundpreiskunden 4,0%.

1. Arbeitspreis		**Cent/kWh**
Kleinverbrauchstarif Stufe 1	**Endpreis[1) 2) 3)]**	**10,90**
	Nettopreis	9,40
Kleinverbrauchstarif Stufe 2	**Endpreis[1) 2)]**	**8,82**
	Nettopreis	7,60
Grundpreistarif	**Endpreis[1) 2)]**	**6,38**
	Nettopreis	5,50
2. Grundpreis		**Euro/mtl.**
Kleinverbrauchstarif Stufe 1	**Endpreis[1)]**	**2,26**
	Nettopreis	1,95
Kleinverbrauchstarif Stufe 2	**Endpreis[1)]**	**4,06**
	Nettopreis	3,50
Grundpreistarif	**Endpreis[1)]**	**10,44**
	Nettopreis	9,00

Werte gerundet

[1)] Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer
[2)] Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,64 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).
[3)] Diese Preisstufe wird neu zum 1.10.2006 eingeführt (vgl. nachstehende Erklärung).

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Zum 1.10.2006 führen die Stadtwerke mit dem Kleinverbrauchtarif Stufe 1 ein spezielles Preismodell für Kunden mit einem geringen Verbrauch ein, das viel stärker auf die Verbrauchsabhängigkeit der Abrechnung ausgerichtet ist. Der Grundpreis des bisherigen Kleinverbrauchstarifs sinkt von 4,06 €/Monat auf 2,26 €/Monat. Im Gegenzug erhöht sich der Arbeitspreis von 8,82 Ct/kWh auf 10,90 Ct/kWh. Demnach sinken die Gesamtkosten für Kunden mit einem Jahresverbrauch von 500 kWh von 92,82 Euro auf 81,62 Euro pro Jahr. Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Oktober 2006 gültigen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich. Der Kleinverbrauchstarif Stufe 1 wird bis zu einer Menge von 1.033 kWh angewendet, ab 1.034 kWh bis 3.142 kWh die Stufe 2 und über 3.142 kWh erfolgt die Abrechnung zum Grundpreistarif. Die Abrechnung erfolgt automatisch nach dem günstigsten Tarif im Rahmen der Bestabrechnung. Bei ständigen Jahresabnahmen über 15.000 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens empfehlenswert. Wir informieren Sie gern.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs
Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. Oktober 2006 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde - ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen, um so eventuelle Nachzahlungen zu vermeiden. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15% verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im September 2006

Stadtwerke Münster

service rund um

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22